

LEITLINIE ZUM BUSINESS CONTINUITY  
MANAGEMENT DES  
OBERVERWALTUNGSGERICHTS  
BERLIN-BRANDENBURG

## INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis .....	2
1 Motivation und Zielsetzung.....	3
2 Geltungsbereich.....	4
3 Regulatorische und sonstige Anforderungen.....	4
4 Schnittstellen und Abgrenzungen.....	4
5 Eskalationsstufen.....	5
6 Rollen, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	6
7 Erfolgskontrolle .....	7
8 Kontinuierliche Verbesserung .....	7
9 Freigabe und Aktualisierung der Leitlinie.....	8

Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Leitlinie das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Dokument verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

## 1 MOTIVATION UND ZIELSETZUNG

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat die Aufgabe, Rechtsschutz in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten zu gewähren. Bei Ausfall des Geschäftsbetriebs kann der Rechtsschutz in der üblichen Form nicht gewährt und Art. 19 Abs. 4 GG nicht mehr erfüllt werden.

Mithilfe des Business Continuity Managements (BCM) werden die zeitkritischen Geschäftsprozesse des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gegen ungeplante Unterbrechungen angemessen abgesichert.

Zeitkritisch sind Geschäftsprozesse, deren Ausfall innerhalb des Betrachtungszeitraums von zehn Kalendertagen zu einem nicht tolerierbaren Schaden für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg führen können. Als zeitkritisch gelten ebenfalls die Ressourcen, die zur Aufrechterhaltung dieser zeitkritischen Geschäftsprozesse benötigt werden. Der Betrachtungszeitraum für das BCM wird als Planungsgrundlage für die Business-Continuity-Vorsorge verwendet und legt den zeitlichen Rahmen fest, innerhalb dessen die zeitkritischen Geschäftsprozesse und Ressourcen mittels Plänen und Maßnahmen zur Business Continuity (BC) abgesichert werden.

Das BCM ermöglicht es dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg in einer Notfall- oder Krisensituation, die zeitkritischen Geschäftsprozesse auf einem vorab definierten Notbetrieb schnell wiederanlaufen und fortführen zu können sowie schnellstmöglich in den Normalbetrieb zurückzukehren.

Im Rahmen des BCM-Systems (BCMS) werden eine BCM-Organisation sowie BCM- Prozessschritte, Maßnahmen und Pläne sowohl zur Vorsorge als auch zur Bewältigung etabliert, gesteuert und überwacht.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verfolgt damit die folgenden Ziele:

- die Sicherstellung der Aufgabenerfüllung des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg gegenüber den Rechtsuchenden.
- die Sicherstellung, dass relevante Gesetze, Vorschriften, Normen und Standards eingehalten werden und Regressforderungen, Strafen und Schadenersatz durch Anforderungen an das BCM verhindert werden.
- den Schutz des Rufs des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg in der Öffentlichkeit insbesondere bei Unterbrechungen des Geschäftsbetriebs.

Das BCMS des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird vorerst als Reaktiv-BCMS unter Beachtung des BSI-Standards 200-4 etabliert. Künftig wird es zu einem Standard-BCMS weiterentwickelt, aufrechterhalten und verbessert.

## 2 GELTUNGSBEREICH

Diese Leitlinie gilt für alle Organisationseinheiten und Geschäftsprozesse, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung in Zusammenhang mit der führenden elektronischen Gerichtsakte für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg benötigt werden. Jeder Beschäftigte hat diese im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Tätigkeiten angemessen zu berücksichtigen. Dritte, die für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg zeitkritische Dienstleistungen erbringen oder in zeitkritische Geschäftsprozesse eingebunden sind, sind über vertragliche und sonstige Vereinbarungen in den jeweils relevanten Aspekten zum BCM zu verpflichten.

## 3 REGULATORISCHE UND SONSTIGE ANFORDERUNGEN

Die für das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg maßgeblichen regulatorischen Anforderungen zum BCM sind:

- Justizgesetz Berlin (JustG Bln) vom 22. Januar 2021
- Verordnung zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin (eAkten-Verordnung Justiz - eAktV Justiz -) vom 4. Mai 2021
- Gesetz zur Förderung des E-Government (E-Government-Gesetz Berlin - EGovG Bln) vom 30. Mai 2016, soweit für die Justiz anwendbar
- Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung (Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG -) vom 13. Juni 2018
- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016

in der jeweils geltenden Fassung.

## 4 SCHNITTSTELLEN UND ABGRENZUNGEN

### **Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS)**

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg verfügt über ein Informationssicherheitsmanagementsystem (ISMS). Es wurde eine Leitlinie zur Informationssicherheit erlassen, ein Informationssicherheitsbeauftragter (ISB) sowie eine Stellvertretung bestellt. Der ISB pflegt kontinuierlich das Sicherheitskonzept. Das Schutzziel der Verfügbarkeit von Informationen ist eng mit der Fähigkeit zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs verknüpft. Kann trotz aller Sicherheitsvorkehrungen die Verfügbarkeit von Informationen und Informationstechnik nicht mehr gewährleistet werden und wird in Folge der Dienstbetrieb massiv beeinträchtigt, setzt das BCM an. Hierzu müssen die Wiederanlaufzeiten für einen gegebenenfalls eingeschränkten Notbetrieb definiert und ihre Einhaltung muss mit entsprechenden Maßnahmen sichergestellt werden.

Folgende Schnittstellen sollten zwischen dem ISMS und dem BCMS berücksichtigt werden:

- Im Zyklus von Planen, Umsetzen, Überprüfen und Handeln sind die Prozessschritte aufeinander abzustimmen, um finanzielle, zeitliche und personelle Ressourcen zu schonen.
- Informationssicherheits- und BC-Vorsorgemaßnahmen sowie Kontinuitätslösungen sollten aufeinander abgestimmt werden.

### **IKT-BCM anderer Stellen**

Die zentrale IKT-Steuerung des Landes Berlin verantwortet Steuerungs- und Überwachungsaufgaben im Umfang ihres Auftrags gemäß EGovG Bln. Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung wird beim IKT-BCM als oberste Dienstbehörde tätig.

## 5 ESKALATIONSSTUFEN

### **Störung**

Eine Störung ist eine vorhergesehene oder eine unvorhergesehene Situation, in der Geschäftsprozesse oder Ressourcen nicht zur Verfügung stehen. Störungen werden in der Regel innerhalb des Normalbetriebs durch die allgemeine Aufbauorganisation (AAO) des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg behoben und sorgfältig dokumentiert. Hierzu wird auf die vorhandenen Prozesse zur Störungsbeseitigung oder des Incident-Managements zurückgegriffen. Störungen können sich zu einem Notfall ausweiten und sind zu beobachten und zeitnah zu beheben.

### **Notfall**

Ein Notfall ist eine unerwartete Unterbrechung des Geschäftsbetriebs, die mindestens einen zeitkritischen Geschäftsprozess betrifft, der nicht im Normalbetrieb innerhalb der maximal tolerierbaren Ausfallzeit wiederhergestellt werden kann. Im Gegensatz zu einer Störung kann ein Notfall nicht mehr innerhalb des Normalbetriebs durch die AAO bewältigt werden, sondern erfordert eine besondere Aufbauorganisation (BAO), die alle Maßnahmen zur Bewältigung des Notfalls koordiniert. Im Gegensatz zur Krise liegen geeignete Pläne zur Bewältigung vor oder bestehende Pläne können angepasst werden. Ein Notfall können auch eintreten, bevor das Schadensereignis zu einer Unterbrechung des Geschäftsbetriebs führt. Es genügt die Gefahr, dass durch das Schadensereignis der Geschäftsbetrieb unterbrochen wird. Ein Notfall kann zu einer Krise eskalieren, ist genau zu beobachten und zeitnah zu beheben.

### **Krise**

Als Krise wird ein Schadensereignis bezeichnet, das sich in massiver Weise negativ auf das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg auswirkt und dessen Auswirkungen nicht im Normalbetrieb bewältigt werden können. Im Gegensatz zu einem Notfall liegen zur Bewältigung einer Krise keine spezifischen BC-Pläne vor, vorhandene BC-Pläne können nicht oder nur bedingt angepasst werden oder greifen nicht. Innerhalb des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg wird eine Krise durch eingeleitete Maßnahmen der BAO bewältigt. Eine Krise kann unmittelbar auftreten oder aus einer Störung oder einem Notfall heraus eskalieren.

## 6 ROLLEN, AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Das BCMS umfasst sowohl präventive als auch reaktive Rollen, Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten. Aus diesem Grund wird hier und in nachfolgenden Dokumenten zum BCMS zur besseren Abgrenzung unterschieden zwischen der BC-Vorsorgeorganisation, als Teil der allgemeine Aufbauorganisation (AAO) bezeichnet, und der BC-Bewältigungsorganisation, auch als besondere Aufbauorganisation (BAO) bezeichnet.

- Die BC-Vorsorgeorganisation befasst sich mit der BC-Vorsorge. Sie entwickelt, etabliert und betreibt das BCMS und entwickelt es kontinuierlich fort.
- Die BAO befasst sich mit der BC-Bewältigung. Ihr obliegt es im Falle eines Notfalls oder einer Krise schnell und effektiv alle notwendigen Maßnahmen zur Fortführung des Geschäftsbetriebes und zur Rückkehr zum Normalbetrieb einzuleiten, umzusetzen, zu koordinieren und zu überwachen.

Die BC-Vorsorgeorganisation besteht aus den folgenden Rollen:

Die Gerichtsleitung trägt die Gesamtverantwortung für das BCMS. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:

- Festlegung der strategischen Ziele und Rahmenbedingungen des BCMS
- Aufbau der Organisation des BCM, u.a. durch die Ernennung des BCM-Beauftragten und einer qualifizierten Vertretung, Ermächtigung dieser Personen zur Planung und Koordinierung des Aufbaus, des Betriebs und der kontinuierlichen Weiterentwicklung im Rahmen des BCMS
- Bereitstellung angemessener personeller, zeitlicher und finanzieller Ressourcen
- Sicherstellung des unmittelbaren Vorspracherechts des BCM-Beauftragten
- Sicherstellung der Einbindung des BCM in alle relevanten Geschäftsprozesse und Projekte
- Information an den BCM-Beauftragten über grundlegende Strategie- bzw. Organisationsänderungen
- Überwachung der Ergebnisse und Maßnahmen des BCM
- Regelmäßige Überprüfung, ob die notwendigen Rahmenbedingungen zur Erreichung gesetzter Ziele sowie zur Aufrechterhaltung des BCM gegeben sind.

Der BCM-Beauftragte ist organisationsübergreifend für die Planung und Koordination des Aufbaus, den Betrieb, die Überprüfung und die kontinuierliche Verbesserung des BCM zuständig. Er oder sie unterstützt und berät die Gerichtsleitung bei sämtlichen Aspekten des BCM. Maßgeblich für die Tätigkeit sind die durch die Gerichtsleitung formulierten Ziele und Rahmenbedingungen. Der BCM-Beauftragte hat folgende Aufgaben:

- Definition von Methoden und Vorgaben im BCMS
- Fachliche Begleitung der Teilschritte im BCMS
- Überwachung der Umsetzung von Vorgaben und Einhaltung der Methoden im BCMS
- Koordination und Überwachung der Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen
- Regelmäßige Berichterstattung an die Gerichtsleitung und gegebenenfalls weitere Adressaten (z. B. Aufsichtsbehörde) zum Status des BCMS
- Planung und Koordinierung der Schulung und Sensibilisierung aller Beschäftigten für das BCMS

- Koordinierung der Bereitstellung der Ressourcen (in Abstimmung mit der Gerichtsleitung) für die Beschäftigten, die im Rahmen der BCM-Vorsorgeplanung sowie bei Eintritt von Notfällen mitwirken
- Koordinierung der Erstellung des BC-Vorsorgekonzepts und des BC-Handbuchs
- Analyse des Gesamtablaufs der Bewältigung nach einem Schadensereignis
- Auswertung von Übungsergebnissen
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Organisationseinheiten für Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln oder Vornahme von Verbesserungen

Die BAO umfasst alle Rollen, die dazu dienen, bei einem Notfall oder einer Krise die zeitkritischen Geschäftsprozesse zeitnah wieder in Betrieb zu nehmen. Sie ist nur zeitweise während der Bewältigung des Schadensereignisses im Einsatz.

Abhängig von Art, Umfang und Auswirkung eines Schadensereignisses unterscheidet sich die BAO in ihrer Größe, Umfang und Zusammensetzung und wird im BC-Handbuch beschrieben.

Unabhängig von der definierten BC-Vorsorgeorganisation stellen alle Beschäftigten einen wichtigen Bestandteil des BCMS dar, um das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg gegenüber Schadensereignissen und deren Auswirkungen widerstandsfähiger zu machen. Es sind alle Beschäftigten aufgefordert, in ihren jeweiligen Aufgabenbereichen die BCM-Organisation darin zu unterstützen, das BCMS zu etablieren, aufzubauen und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

## 7 ERFOLGSKONTROLLE

Die Vorgaben dieser Leitlinie und nachrangiger Dokumente im BCMS werden von dem BCM-Beauftragten regelmäßig sowie anlassbezogen auf Einhaltung kontrolliert, um risikoorientiert die Wirksamkeit und Angemessenheit des BCMS sowie die Ordnungsmäßigkeit grundsätzlich aller Aktivitäten und Prozesse zu prüfen. Der BCM-Beauftragte kann in Abstimmung mit der Gerichtsleitung auch externe Stellen mit Überprüfungen beauftragen.

Anhand von Übungen und Tests ist regelmäßig zu überprüfen, ob die beschriebenen Strukturen, BC-Pläne und die reaktiven Maßnahmen wirksam sind.

## 8 KONTINUIERLICHE VERBESSERUNG

Der BCM-Beauftragte leitet erforderliche Korrektur- und Verbesserungsmaßnahmen vom vorgegebenen BCMS ein. Er oder sie kontrolliert, ob die Maßnahmen rechtzeitig umgesetzt wurden und ob die umgesetzten Maßnahmen die Abweichungen angemessen und wirksam beseitigt haben.

## 9 FREIGABE UND AKTUALISIERUNG DER LEITLINIE

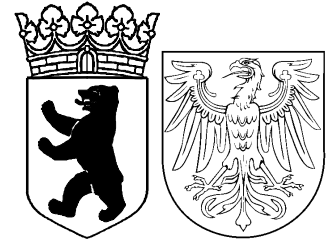
Diese Leitlinie zum Business Continuity Management tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Im Rahmen des Business Continuity Managements wird diese Leitlinie zum Business Continuity Management regelmäßig - bei wesentlichen Änderungen und mindestens alle zwei Jahre - auf ihre Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

Berlin, den 9. Juni 2026

Der Präsident des Oberverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg

Buchheister



FAQ ZU DEN LEITLINIEN ZUR  
INFORMATIONSSICHERHEIT UND ZUM BUSINESS  
CONTINUITY MANAGEMENT DES  
OBERVERWALTUNGSGERICHTS  
BERLIN-BRANDENBURG

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

zur vierten aktualisierten Fassung der Leitlinie zur Informationssicherheit und der zweiten Fassung der Leitlinie zum Business Continuity Management (dt. Geschäftsfortführung) erhalten Sie ein FAQ, mit dem wesentliche Fragen für Sie beantwortet werden.

**1) Was ist das Informationssicherheitsmanagement (ISMS)?**

Ein ISMS befasst sich mit der Absicherung der Informationen, die im OVG Berlin-Brandenburg verarbeitet und die als besonders schützenswert erachtet werden (z.B. Daten der Verfahrensbeteiligten, Personaldaten), digital sowie analog. Zum angemessenen Schutz werden Sicherheitsmaßnahmen entwickelt. Dazu zählen Schulungen zur Informationssicherheit für die Beschäftigten, die restriktive Vergabe von Berechtigungen in GOŞA oder die Überprüfung von technischen Konfigurationen.

**2) Was ist das Business Continuity Management (BCMS)?**

Das BCMS hilft dem OVG Berlin-Brandenburg, mit Betriebsunterbrechungen umzugehen. Die Unterbrechungen können von Stromausfällen, Cyber-Angriffen bis hin zu technologischen Ausfällen reichen. Das BCMS ist demnach der gerichtliche Notfallplan. Konkret bezieht es sich auf die Art und Weise, wie das Gericht Unterbrechungen des Betriebs voraussieht, erkennt und damit umgeht, um die Auswirkungen auf den Geschäftsbetrieb der Rechtsprechung und der Gerichtsverwaltung zu minimieren. Das BCMS informiert die Beschäftigten darüber, wie sie sich im Falle einer Unterbrechung verhalten sollen, und hält Notfallpläne für die schnellstmögliche Wiederherstellung des Geschäftsbetriebs vor.

**3) Welchen Zweck erfüllen die Leitlinien zur Informationssicherheit und zum Business Continuity Management?**

Die Leitlinien zur Informationssicherheit und zum Business Continuity Management bilden die Grundsatzdokumente zum Informationssicherheitsmanagement (ISMS) und Business Continuity Management (BCMS) des OVG Berlin-Brandenburg. Sie bilden die Grundlage für weitere spezifische dienstliche Regelungen (z.B. die Passwortrichtlinie oder die Dienstanweisung zum Umgang mit IT-sicherheitsrelevanten Ereignissen). Sie haben drei wesentliche Funktionen. Sie dienen

- a) als dokumentierte Absichtserklärung der Gerichtsleitung, ein ISMS und BCMS aufzubauen, zu betreiben und kontinuierlich zu verbessern.
- b) zur Beschreibung der wesentlichen Rahmenbedingungen, unter denen ein gerichtliches ISMS und BCMS etabliert und betrieben wird.

c) zur Wahrnehmbarkeit des ISMS und des BCMS sowie zur Vermittlung ihrer Bedeutung für das Funktionieren der Rechtsprechung und Gerichtsverwaltung.

**4) Wer ist für den Betrieb und die Aufrechterhaltung des ISMS und BCMS im Obergerverwaltungsgerichts Berlin-Brandenburg zuständig?**

Die Aufgaben zum Betrieb und der Aufrechterhaltung des ISMS und BCMS werden vom Informationssicherheitsbeauftragten und dem Notfallbeauftragten wahrgenommen.

**5) Was muss ich beachten?**

Die Leitlinien zum ISMS und BCMS enthalten lediglich strategische Aussagen, aus denen sich keine konkreten Handlungspflichten ergeben.